

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

15.03.2012

Petition
Auszubildende in betreuten Einrichtungen gem. § 67 SGB XII

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestags,

mit o.g. Petition wollen wir auf die besondere Situation einer besonders benachteiligten Gruppe aufmerksam machen: Nämlich auf Menschen, die in Übergangseinrichtungen gem. § 67 SGB XII der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe leben und die trotz aller ungünstigen Lebensumstände eine Ausbildung absolvieren. Diese Menschen brauchen dringend Hilfe und Unterstützung in allen sozialen, finanziellen und sonstigen persönlichen Belangen. Vor allem jüngere Menschen können mit dieser Unterstützung motiviert werden, eine Ausbildung zu absolvieren. Leider ist dies aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten, die wir in der Petition darstellen, kaum möglich, und die Gefahr ist groß, dass die Männer und Frauen nicht nur die Ausbildung abbrechen, sondern auch die Einrichtungen verlassen, obwohl ein dringender Hilfebedarf weiterhin besteht.

Mit dieser Petition haben wir uns bereits an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt. Die Antwortschreiben des Bundesministeriums haben aber den Eindruck entstehen lassen, dass das Anliegen der Petition, nämlich besondere Benachteiligungen einer Gruppe von Menschen zu beheben, nicht ganz deutlich geworden ist. Es sollte aufgezeigt werden, dass die Lebensumstände und die Bedarfe der Klientel der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe deutlich abweichen von dem Typus, der hinter dem System der Ausbildungsförderung steht.

Der Gesetzgeber ist von dem Grundsatz ausgegangen, dass unmittelbar im Anschluss an den Schulbesuch oder kurze Zeit danach, zumeist noch im Minderjährigentalter, eine Ausbildung begonnen und das Leben im elterlichen Haushalt noch aufrecht erhalten wird.

Der Personenkreis, den die Petition im Auge hat, weicht davon aber deutlich ab. Zumeist handelt es sich um Personen, die sich im dritten und vierten Lebensjahrzehnt befinden und eine längere Phase des beruflichen und familiären Scheiterns erlebt

haben (z. B. Ausbildungsabbrüche, Straffälligkeit, Wohnungslosigkeit, Überschuldung, Prostitution).

Wenn im Zusammenhang mit der Eingliederung dieser Personen Ausbildungen nachgeholt werden, werden sie rechtlich oft wie minderjährige Auszubildende behandelt. Nicht nur, dass die dann zu erbringenden Leistungen oftmals nicht die Höhe des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne des SGB II erreichen, häufig stehen diese Personen nach den Regelungen des SGB II wirtschaftlich besser da, wenn sie überhaupt auf eine Ausbildung verzichten.

Hier sind ergänzende Regelungen notwendig, um nicht noch zusätzliche Benachteiligungen entstehen zu lassen. Die in der Petition aufgezeigten Lösungsvorschläge sehen wir daher keineswegs als eine Bevorzugung einer bestimmten Gruppe, sondern im Gegenteil als sachgerechtere Regelung, die gravierende Benachteiligungen ausgleichen oder zumindest mildern soll.

Natürlich ist es „normal“, während einer Ausbildung oder eines Studiums wenig Geld zur Verfügung zu haben und sich in vielem einschränken zu müssen. „Normal“ ist es aber auch, Familie und Freunde zu haben, die sowohl finanziell als auch sozial in dieser Zeit unterstützen, und die Perspektive zu haben, dass es nach der Ausbildung beruflich und wirtschaftlich vorangehen wird. Genau diese Normalität steht den Menschen in unseren Einrichtungen aber nicht zur Verfügung.

Daher wenden wir uns nun an den Deutschen Bundestag und wollen im Folgenden das Anliegen der Petition näher erläutern:

Die Problemlagen der hier gemeinten Männer und Frauen äußern sich in vielfältiger Weise, insbesondere in Wohnungslosigkeit, Straffälligkeit, in sozialer Isolation und in jahrelangen Erfahrungen der Vernachlässigung und gewaltgeprägter Lebensverhältnisse. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richten sich also an Menschen, die sich in den extremsten Notlagen befinden, welche in unserer Gesellschaft denkbar sind. Insbesondere wenn jüngere Menschen betroffen sind, erschweren diese Lebensumstände die persönliche und berufliche Sozialisation und Integration.

In den Einrichtungen gem. § 67 SGB XII sollen diese besonderen sozialen Schwierigkeiten behoben, gemildert oder ihre Verschlimmerung verhütet werden. Ein wichtiger Teil davon ist die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder eben auch in eine Ausbildung. Es ist ein großer Erfolg der Hilfe, wenn eine Frau oder ein Mann in eine Ausbildung vermittelt werden kann und diese erfolgreich abschließt.

Schließlich ist eine abgeschlossene Ausbildung die beste Voraussetzung dafür, unabhängig von Grundsicherungsleistungen leben zu können!

Die in der Petition geschilderten, sich widersprechenden gesetzlichen Regelungen führen aber dazu, dass genau dies unmöglich wird.

Es geht also nicht um eine Bevorzugung oder Besserstellung, sondern um eine problemangemessene Regelung für die betroffenen Menschen, die unter extremen Benachteiligungen leiden und die der besonderen Fürsorge bedürfen. Weiter weisen wir darauf hin, dass viele Bewohner und Bewohnerinnen unserer Einrichtungen ver- oder

sogar überschuldet sind, was meist mit ihren besonderen sozialen Schwierigkeiten zusammenhängt. Nach geltendem Recht ist es geradezu unausweichlich, dass sich diese Menschen noch mehr verschulden, sobald sie eine Ausbildung aufnehmen. Wenn die Vorschläge der Petition aufgegriffen würden, hieße das also nicht, dass einzelne Auszubildende besser gestellt wären, als andere, – im Gegenteil, die zur Verfügung stehenden Mittel wären weiterhin äußerst knapp –, sondern es hieße, dass gerade eben die Existenzgrundlage gesichert wäre.

In der Anlage fügen wir zwei anonymisierte Fallbeispiele aus unseren stationären Einrichtungen bei, die stellvertretend für viele andere Schicksale stehen, auf die wir mit dieser Petition aufmerksam machen wollen.

Schätzungsweise sind in Bayern 140 Menschen von dieser Problematik betroffen. Diese Zahlen sind von uns vorsichtig geschätzt und beruhen auf statistischen Erhebungen der Einrichtungen des Evangelischen Hilfswerks –EHW– und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern –KWB–. (Die Schätzung beruht auf folgenden Zahlen: 9 % der Bewohner/-innen von Einrichtungen des EHW sind betroffen. Dies haben wir hochgerechnet auf die Gesamtzahl von 1542 Plätzen aller stationären und ambulanten Einrichtungen gem. § 67 in Bayern, die die KWB 2010 ermittelt hat.)

Ebenfalls beigefügt in der Anlage ist ein Auszug aus dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5015 Seiten 171ff.) Der 2. Armutsbericht macht auf die Gefahr von „Verfestigung von Armut im Lebensverlauf“ aufmerksam, was insbesondere dazu führen könne, dass eine Veränderung an der Lebenssituation nicht mehr angestrebt werde.

Die in dieser Petition geschilderte Problematik führt aber geradezu zu solch einer Verfestigung von extremer Armut.

Wir bitten Sie daher sehr herzlich, sehr geehrte Damen und Herren im Deutschen Bundestag, das Anliegen der Petition aufzugreifen und unsere Vorschläge zu prüfen – auch im Namen der in unseren Einrichtungen betreuten Frauen und Männer.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Frey
Bereichsleiterin

Anlagen

Fallbeispiele
Auszug aus dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung
Petition
Unterschriften der Unterstützer/-innen

Anlage 1

Fallbeispiel 1

Herr K. war bei Einzug in die stationäre Maßnahme 26 Jahre alt. Sein bisheriges Leben war geprägt von desolaten familiären Verhältnissen, der Vater war unbekannt, die Mutter chronische Alkoholikerin. Einen Großteil seiner Kindheit verbrachte er in unterschiedlichen Heimen und Maßnahmen. Seine Adoleszenz war stark von Beziehungsabbrüchen und Unsicherheiten geprägt. Er wurde immer wieder straffällig. Während seines letzten Aufenthalts in einer Justizvollzugsanstalt bemühte er sich um Aufnahme in unserer stationären Maßnahme der Straffälligenhilfe nach § 67 SGB XII in München, wo er dann von Februar 2010 bis April 2011 lebte.

Bereits vor Einzug begann er eine von der Agentur für Arbeit finanzierte Maßnahme, um den Hauptschulabschluss bzw. qualifizierenden Hauptschulabschluss nachzuholen. Der überörtliche Sozialhilfeträger erließ einen Bescheid. Herr K. musste 652 € monatlich bei der Einrichtung einsetzen, da er dem Grunde nach in der Lage war, mehr als 3 Stunden täglich zu arbeiten. Er bekam keinen Barbetrag (103,68 € monatlich) und keine Bekleidungsbeihilfe (384 € jährlich).

Er erhielt BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) in Höhe von 521 € mtl. Ein Antrag auf Herstellung der BAB wurde abgelehnt, da „die Berechnung des Grundbedarfs nach § 66 Abs. 3 SGB III und nicht nach Abs. 2 erfolgt. Da in der Vereinbarung nach § 75 SGB XII keine Kosten für Verpflegung und Unterbringung festgelegt sind“ (Schreiben der Agentur für Arbeit vom 06.05.10). Auf Anfrage bei der ARGE wurde mitgeteilt, dass BAB und Kindergeld zusammen eine Summe von 705 € ergeben. Der errechnete Bedarf liege bei 681,74 €. Daher habe Hr. K. keinen Anspruch auf ALG II Leistungen.

Nur mit größter Mühe gelang es, einen Antrag auf Kindergeld zu stellen, da die Mutter in einer anderen Stadt lebte und nicht zur Mithilfe bereit war. Für Herrn K. war dies eine sehr belastende Zeit, da der Kontakt zur Mutter seit mehreren Jahren wegen der desolaten Familienverhältnisse abgebrochen war und er zu seinem Schutz eigentlich gar keinen Kontakt mehr haben wollte. (Bis zum Abbruch der Ausbildung konnte der Antrag nicht vollständig bearbeitet werden!)

Bereits während der Schulzeit entstanden so Schulden bei der Einrichtung in Höhe von 1048 €. Nach Beendigung der Schulmaßnahme fand er einen Ausbildungsplatz in einem vom Arbeitsamt geförderten Betrieb zum Hotelkaufmann. Der Lohn im ersten Lehrjahr betrug 310 € monatlich. Erneut wurde ein Antrag auf BAB gestellt, es wurden 324 € monatlich bewilligt.

Da er nach wie vor 652 € bei der Einrichtung einsetzen musste, entstanden weitere Schulden bei der Einrichtung. Dies hatte zur Folge, dass erneut nicht ausreichend finanzielle Mittel für Fahrkarte, Hygieneartikel, Kleidung, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu seiner Verfügung standen.

Im November 2011 bricht er die Ausbildung ab.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass Herr K. ohne die psycho-soziale Begleitung und Betreuung im stationären Wohnheim sicherlich keinen Schulabschluss erlangt hätte. Er wäre bereit und in der Lage dazu gewesen, seine Ausbildung zu Ende zu bringen, wenn ihm wenigstens der Barbetrag zur Verfügung gestanden hätte. Er war den gesamten Zeitraum seines Aufenthalts in der Maßnahme finanziell schlechter gestellt als jeder andere Bewohner, der nicht arbeitet oder an keiner Maßnahme teilnimmt. Die Einrichtung übernahm teilweise die Kosten des Lebensunterhalts.

Dass darüber hinaus auch noch Schulden bei der Einrichtung entstanden, die nicht entstanden wären, wenn Herr K. keine Ausbildung absolviert hätte, führte letztlich auch zum Abbruch der Maßnahme.

Fallbeispiel 2

Frau A. wurde mit 24 Jahren in unser Wohnheim aufgenommen und blieb über ein- einhalb Jahre in der stationären Hilfemaßnahme nach § 67 SGB XII für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Die Eltern von Frau A. hatten sich früh getrennt. Auch zwei weitere Partnerschaften der Mutter scheiterten, die Familie zog sehr häufig in andere Städte um. Gewalt und Psychoterror waren seit ihrem vierten Lebensjahr ständige Begleiter in ihrer familiären Umgebung. Dies, die vielen Beziehungsabbrüche, sowie mehrfache Schulwechsel haben Frau A. sehr belastet und zu einem Rückzugsverhalten, Angst, Misstrauen bis hin zu einem Hass auf sich und die Menschheit geführt. Frau A. hatte sich in eine irrealer Welt der Zeichentricksfiguren geflüchtet, war kaum mehr nach außen gegangen und war sozial isoliert. Einziger Kontakt war der zu ihrem Haustier. Frau A. hatte massive Schwierigkeiten, unbekannte Situationen zu meistern oder Amtsgänge und Telefonate zu erledigen. Auch vernachlässigte sie ihre Gesundheit. So standen z. B. Zahnarztbesuche dringend an, weitere Erkrankungen blieben unbehandelt. Sie verschuldete sich, weil sie für andere Menschen Verträge abschloss und Geld ausgab, um Zuneigung zu erlangen. Ein „Wohnversuch“ in einer Wohnung mit ihrem Freund scheiterte, sie wurde wohnungslos.

Diese sozialen Schwierigkeiten führten letztlich zur Aufnahme in das stationäre Wohnheim.

Während des Wohnheimaufenthaltes wurde Frau A. über ein Berufsförderzentrum in eine Ausbildung vermittelt. Frau A. wollte ein finanziell eigenständiges Leben erreichen. Die Anforderungen der Ausbildung stellten für Frau A. mit ihren besonderen sozialen Schwierigkeiten bereits eine hohe Belastung und Anforderung an ihr Durchhaltevermögen dar.

Aufgrund der Rechtslage entwickelte sich aber fatalerweise eine Situation, die Frau A. unter dem Existenzminimum liegen ließ. So musste sie mehr Geld bei der Einrichtung einsetzen als sie zur Verfügung hatte. Sie erlebte dies als weiteren großen psy-

chischen Druck und Benachteiligung. Frau A. konnte nur durch viele unterstützende Gespräche davon abgehalten werden, überstürzt aus unserer Einrichtung auszuziehen, deren Hilfeangebote sie dringend benötigte. In der Klassengemeinschaft hatte sie überraschenderweise guten Anschluss gefunden und begonnen, sich zu integrieren, auch dies geriet wieder ins Wanken. Erneut zog sie sich zurück.

Eine Ausbildung war bereits in einem früheren Versuch gescheitert und wäre auch jetzt ohne die intensive Unterstützung nicht möglich gewesen. Vor dem Hintergrund ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten war es eine kaum zu bewältigende Hürde, dass zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes sehr viel Schriftverkehr mit Behörden und zwei Widerspruchsverfahren durchzustehen waren. Frau A. hat die Ausbildung trotzdem zweieinhalb Jahre durchgehalten und abgeschlossen!

Anders als andere Auszubildende konnte Frau A. nicht auf finanzielle Hilfe der Familie oder eine sichere Wohnmöglichkeit zurückgreifen. Weitere Antragsverfahren für sonstige Sozialleistungen zogen sich wegen der besonderen Lebenslage, sie hatte kaum noch Kontakt zu den Eltern, sehr lange hin und wurden erst lange nach dem Auszug bewilligt, so dass es an der Situation während des stationären Aufenthalts nichts geändert hat.

Sie war sich während der gesamten Ausbildung bewusst, dass sie sich monatlich verschuldete und sehr viel weniger Geld zur Verfügung hatte als viele der anderen Bewohnerinnen im Haus, die nicht arbeiteten. Letztendlich übernahm die Einrichtung einen Großteil der notwendigen Lebenshaltungskosten.

Anlage 2

Auszug aus dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 2005

Bundestagsdrucksache 15/5015 Seiten 171ff.

X. Menschen in extremer Armut und begrenzt selbsthilfefähige Personen

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung dazu aufgefordert, im Armuts- und Reichtumsbericht „in einem eigenen Kapitel die Lebenssituation der Menschen in besonderen Lebenslagen zusammenhängend darzustellen“. Mit den nachfolgenden Ausführungen zur Lebenssituation von besonders armutsgefährdeten und begrenzt selbsthilfefähigen Menschen (im Sinne extremer Armut) kommt der Bericht dieser Verpflichtung nach. Deutschland gehört zu den reichen Ländern der Welt. Es eröffnet den Menschen, die hier leben, weitgehende Teilhabe- und Verwirklichungschancen. Gleichwohl gibt es Personen, die am Rande der Gesellschaft stehen, deren Handlungsspielräume durch besondere Umstände gravierend eingeschränkt sind und deren Sicherung ihrer Grundbedürfnisse gefährdet ist. Mehrfachbetroffenheit durch Problemlagen wie etwa Langzeitarbeitslosigkeit, Einkommensarmut, Wohnungslosigkeit, Drogen- bzw. Suchtmittelgebrauch und Straffälligkeit sowie gesundheitliche Einschränkungen charakterisiert oft extreme Armut. Es besteht die Gefahr einer Verfestigung von Armut im Lebensverlauf. Prägend für die Situation von Menschen in extremer Armut ist, dass sie zur Bewältigung ihrer Krisensituationen durch die Hilfeangebote des Sozialstaates nur noch sehr eingeschränkt bzw. gar nicht mehr erreicht werden können. Sie sind oft nur noch über aufsuchende niedrigschwellige, leicht zugängliche Maßnahmen anzusprechen.

Zur Lebenssituation von Personen in extremen Unterversorgungslagen und von begrenzt selbsthilfefähigen Menschen liegen nur wenige Untersuchungen vor. Auch die amtliche Statistik liefert keine hinreichenden Angaben über Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Zur Verbesserung der Datenlage und des Verständnisses von Ursachen und Auswirkungen extremer Armut wurde daher im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung ein Forschungsprojekt zur Lebenssituation von Personen in extremer Armut durchgeführt.²⁰⁵ Den Zugang zum Personenkreis in extremer Armut ermöglichten gezielt geführte, qualifizierte Interviews in niedrigschwelligen armutsrelevanten Hilfesystemen, z.B. Einrich-

tungen der Wohnungslosenhilfe, der Drogen- und Suchtkrankenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.²⁰⁶ Im Projekt wurden Personen als extrem arm definiert, die einen „minimalen Lebensstandard deutlich unterschreiten und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft aus dieser Lebenslage herauszubewegen“.²⁰⁷ Anhand der Indikatoren Wohnen und Ernährung wurden das (deutliche) Unterschreiten angenommener Minimalstandards ermittelt und Typologien extremer Armut entwickelt.

Auslöser von extremer Armut sind der Eintritt kritischer Lebenssituationen und damit verbundene Arbeitslosigkeit, Suchtprobleme oder familiäre Schwierigkeiten. Entscheidend für den Schritt in die extreme Armut ist aber eine „Kooperationsblockade“ zwischen Menschen in Notlagen und dem Hilfesystem. Daher wurde untersucht, ob Personen, die einen minimalen Lebensstandard deutlich unterschreiten, alle wichtigen Ressourcen (einschließlich derer des sozialen Hilfesystems) ausschöpfen. Es zeigte sich dabei, dass Betroffene oftmals Hilfen nicht nutzen können oder an Hilfsangeboten nicht interessiert sind oder sie sogar ablehnen. Die Verfestigung von Armutslagen kann schließlich dazu führen, dass extrem arme Menschen nur an Hilfe zum Überleben interessiert sind, einen Ausstieg aus ihrer Lebenssituation jedoch nicht mehr ernsthaft anstreben und insofern oft einen „point of no return“ überschritten haben.

X.1 Lebenslagen wohnungsloser Menschen

Die Begriffe „Wohnungslosigkeit“, „Wohnungsnotfälle“ und „Obdachlosigkeit“ werden für verschiedene Problemsituationen und Personengruppen verwendet. Zu den Wohnungsnotfällen zählen Personen, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht oder aktuell betroffen sind oder Personen, die aus sonstigen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. Sie können durch vielschichtige Lebenssituationen und Notlagen verursacht sein, was die statistische Abgrenzung sowie eine exakte Bezifferung der Wohnungsnotfälle erschwert. Eine bundesweite Statistik über die Zahl der Wohnungsnotfälle gibt es nicht. Allgemein hängen Umfang und Entwicklung von Wohnungsnot wesentlich von der Situation am Wohnungsmarkt ab. In den vergangenen Jahren ist es - bei aktuell entspannter Wohnungsmarktlage - zu einer starken Verminderung der Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfälle gekommen. Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG-W) geschätzte Jahresgesamtzahl der Wohnungslosen hat sich von 1998 bis 2003 um fast 42% reduziert. Sie sank von 530.000 (1998) auf 310.000 Personen im Jahr 2003 (ohne Aussiedler). Im Jahr 2002 – aktuellere geschlechts- und altersspezifische Zahlen liegen nicht vor - lag der Anteil von Frauen bei ca. 23% (75.000) aller Wohnungslosen ohne Aussiedler (Gesamtzahl 330.000), der Anteil der

Kinder und Jugendlichen bei ca. 22% (72.000 Personen).²⁰⁹ Die rückläufige Tendenz wird auch 208 Um breitere Informationen und soziodemografische Daten dieses Personenkreises zu erhalten, hat das BMGS in den Jahren 2001-2003 die Entwicklung einer bundesweiten Aggregationstechnologie auf EDV-Basis zur jährlichen Erhebung von Daten wohnungsloser Menschen in Einrichtungen durch die AG STADO 72 (Arbeitsgemeinschaft Statistik und Dokumentation auf Bundesebene für die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 72 BSHG – jetzt § 67 SGB XII - und vergleichbare Hilfearten) gefördert. Das System erfasste 2002 ca. 50 soziale Dienste mit 9.000 Klientinnen und Klienten. Langfristiges Ziel ist es, die mehr als 600 sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend zu erfassen. Die so erhobenen Daten fließen u.a. in die Statistikberichte der BAG-Wohnungslosenhilfe ein. Hierbei sind alle Personen einbezogen, die während des gesamten Jahres zumindest zeitweise nicht über eigenen, mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügten; also auch diejenigen, die im Jahresverlauf mit Wohnraum oder z.B. in stationären Einrichtungen versorgt worden sind... So weist etwa die jährliche statistische Erhebung zur Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen, in der die ordnungsrechtlich untergebrachten Personen erfasst werden, seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre einen stetigen Rückgang aus: Wurden dort 1998 noch 36.036 Personen gezählt, waren es im Jahr 2004 nur noch 18.533 Personen.

Geschätzte Jahresgesamtzahl der Wohnungslosen (ohne Aussiedler) 1998-2003

Anhand von Schätzungen zur Zahl der allein stehenden Wohnungslosen und der Daten der sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege lassen sich folgende Hintergründe und Ursachen von Wohnungslosigkeit beschreiben:

- Bei rund 25% beruhte der Wohnungsverlust auf einer Kündigung durch den Vermieter oder auf Räumung wegen Eigenbedarfs, bei rund 37% auf Räumung wegen Mietschulden oder aufgrund anderer Probleme. Rund 38% der Mieter hatten selbst gekündigt oder sind ohne Kündigung ausgezogen.
- Im Hinblick auf die Dauer von Wohnungslosigkeit zeigt sich, dass die Mehrzahl der Betroffenen nur für einen relativ begrenzten Zeitraum wohnungslos ist: Rund 52% der Wohnungslosen waren bis zu 6 Monaten, rund 11% zwischen 6 und 12 Monate wohnungslos. Bei rund 14% der Wohnungslosen erstreckte sich die Phase der Wohnungslosigkeit auf 1 bis 3 Jahre, rund 17% waren mehr als 5 Jahre wohnungslos.

- Die wichtigsten Auslöser des Wohnungsverlustes bei Frauen waren Trennung und Scheidung, der Auszug aus der elterlichen Wohnung sowie die akute Gewalt des Partners / Ehemannes oder eines Dritten. Wohnungslose Frauen versuchen ihre schwierige Lebenssituation häufig selbst zu meistern und im öffentlichen Straßenbild unauffällig zu bleiben. Sie leben daher oftmals ohne eigene mietrechtliche Absicherung bei Bekannten oder Verwandten, d.h. häufig wechselnde unsichere Unterkünfte sind kennzeichnend für die Lebenslagen wohnungsloser Frauen.

Aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation ergeben sich für wohnungslose Menschen, insbesondere für die Menschen, die auf der Straße leben, besondere gesundheitliche Belastungen. Schwerpunkte finden sich bei Erkrankungen der Atmungs- und der Verdauungsorgane, des Herz-Kreislaufsystems und des Skelettsystems, im mangelhaften Zahnstatus, in der Psyche, bei Alkoholkrankheit, bei akuten Infektionskrankheiten sowie bei Verletzungen aufgrund von Straßenverkehrs- oder Arbeitsunfällen. Alle Wohnungslosen haben zwar grundsätzlich einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung oder gegenüber der Sozialhilfe. Allerdings werden die Betroffenen von den vorhandenen Versorgungsstrukturen nur schwer erreicht, da das Gesundheitssystem in Deutschland auf einer „Komm-Struktur“ der Patienten basiert.

X.2 Leben auf der Straße - Kinder und Jugendliche am Rande der Gesellschaft

Auch in Deutschland gibt es „Straßenkarrieren“ von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die sich in den City-Szenen von Großstädten aufhalten und über einen längeren Zeitraum keine anderen (oder nur noch geringfügige andere, vor allem familiäre) Orientierungen und Anbindungen als die Straße haben. Exakte Zahlen für Deutschland liegen nicht vor und können wegen der fließenden Übergänge zwischen „normaler Existenz“ und „Straßenkarriere“ sowie wegen des häufigen Wechsels von Jugendlichen nicht vorgelegt werden. Eine Hochrechnung basierend auf „Szeneschätzungen“ in neun Großstädten und spezielle Auswertungen der Vermisstenstatistik kommen zu einer geschätzten Zahl von 5.000 bis 7.000 Personen für den „harten Kern“ von „Kindern und Jugendlichen auf der Straße“. Kennzeichnend für diese Kinder und Jugendlichen auf der Straße ist entweder eine abrupte Flucht aus den bisherigen Lebenszusammenhängen oder - mindestens ebenso häufig – ihre schleichende Abwendung von Familie bzw. Jugendhilfe-Einrichtung und Schule bzw. Ausbildung sowie

eine verstärkte Hinwendung zur Straße, die oft zum einzigen oder Haupt-Aufenthaltort und Lebensmittelpunkt wird. Viele jüngere Jugendliche und vor allem Kinder, die als „Straßenkinder“ bezeichnet werden, haben zudem neben der Straße mal stärkere, mal schwächere Anbindungen an ihre Familie oder an Jugendhilfe-Einrichtungen oder pendeln zwischen Straße und Familie bzw. Jugendhilfe. Diese „Pendelkarrieren“ mit oft raschen Wechseln sind typisch. Insofern trifft das Kriterium der „Obdachlosigkeit“ keineswegs auf alle „Kinder und Jugendlichen auf der Straße“ zu und wenn, dann meist nicht dauerhaft. Kinder und Jugendliche auf der Straße halten sich nicht mehr in ihren Heimatstadtteilen auf, sondern in City-Szenen und haben über längere Zeit keine feste Bleibe. Es handelt sich ganz überwiegend um Jugendliche und junge Erwachsene, während kaum Kinder unter 14 hierunter zu finden sind. Entsprechende Gefährdungen und Vorstadien einer Straßenkarriere, z.B. häufiges Schulschwänzen, lassen sich zum Teil aber schon bei Kindern von 8 bis 11 Jahren beobachten. Die meisten der Kinder und Jugendlichen auf der Straße kommen aus einer Familiensituation, die durch Diskontinuität, wie z.B. den Wechsel zwischen Aufhalten bei Verwandten, in Heimen und in der Familie, durch Beziehungsabbrüche und problematisches Be- und Erziehungsverhalten von (Stief-)Eltern belastet ist. Auch Suchtverhalten eines oder beider Elternteile, Gewalt und sexuelle Übergriffe innerhalb der Familien sind nicht selten. Arbeitslosigkeit und Finanznöte der Eltern sind zusätzliche Belastungsfaktoren. Erscheint die Straße einem Teil der Jugendlichen anfangs als durchaus attraktive Alternative zu ihrem bisherigen Leben, weil sie Freiheit, Abenteuer, Anerkennung und so etwas wie eine Ersatzfamilie zu bieten scheint, so werden sie meist bereits nach kurzer Zeit auch mit den Härten des Straßenlebens konfrontiert, mit Raub, Betrug, Gewalt und Krankheiten. Angesichts der Härten der Straße entwickeln viele Jugendliche bald Ausstiegswünsche. Doch gelingen diese Ausstiege - wenn überhaupt - oft erst nach mehreren Anläufen. Je ausgedehnter und ausschließlicher die Szeneerfahrungen der Jugendlichen sind, desto weniger passen sie noch in ihre Herkunftsfamilien oder in die üblichen, an Regeln und Reintegration orientierten Jugendhilfeeinrichtungen.

X.3 Lebenslagen von Straffälligen und ehemaligen Strafgefangenen sowie ihre Gefährdung durch Armut

Ende des Jahres 2002 saßen insgesamt 70.977 Personen in deutschen Justizvollzugsanstalten ein. Davon verbüßten 63% eine Freiheitsstrafe und 9% eine Jugendstrafe, fast jeder Vierte war Untersuchungshäftling und 2,3% saßen in Abschiebehaft (s. Tabelle X.1). Hinsichtlich

der Vielschichtigkeit der Lebenslagen von Straffälligen existieren keine bundesweiten und flächendeckenden Erkenntnisse. Studien zeigen aber, dass es sich bei Inhaftierten und Haftentlassenen oft um Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten handelt, deren aktive Bewältigung häufig nur mit Unterstützung Dritter möglich ist. Nach Auswertung einer bundesweiten, allerdings nicht-repräsentativen Befragung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. aus dem Jahr 1999 waren

- 31% auf dem ersten Arbeitsmarkt und 16% auf einer geförderten Stelle erwerbstätig,
- 38% arbeitslos,
- 63% ohne Berufsabschluss,
- 60% verschuldet,
- 42% suchtkrank,
- 17% Ausländer und ca. 4% Spätaussiedler.

Tabelle X.1:

Gefangene und Verwahrte nach Art des Vollzugs Stichtag 31.12.2002

Art des Vollzugs Anzahl Struktur

Insgesamt 70.977 100%

darunter:

Freiheitsstrafe 44.801 63,1%

Untersuchungshaft 16.853 23,7%

Jugendstrafe 6.631 9,3%

Sicherungsverwahrung 2.392 3,4%

darunter in Abschiebehaft 1.655 2,3%

Quelle: Statistisches Jahrbuch 2004

Die Praxis der Straffälligenhilfe beobachtet einen zunehmenden Personenkreis von mehrfach-belasteten Haftentlassenen, die neben ihrer Straffälligkeit zusätzlich noch Suchtprobleme, Wohnungs- und Arbeitsprobleme haben sowie überschuldet oder psychisch krank sind. Insbesondere die Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen und anderer sozialer Beziehungen,

die Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, die Sicherung des Eigentums und die Betreuung unterhaltsberechtigter Angehöriger zeigen sich als besondere Problemfelder in Verbindung mit einer Inhaftierung. Daher werden Strafgefangenen bei der Aufnahme, während der Untersuchungshaft, des Vollzugs wie auch bei der Entlassung vielfältige soziale Hilfen angeboten. Die Hilfen sind darauf ausgerichtet, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen bzw. zu regeln und ihren Wiedereintritt in die Gesellschaft nach der Haftentlassung zu erleichtern.

Durch die Straffälligkeit wird oftmals die Familie mit betroffen. Straffälligkeit beeinträchtigt den Alltag der Angehörigen sowie die Situation der Kinder und führt zu materiellen Einbußen, Verheimlichung, sozialem Rückzug und weiteren Problemen. Am Jahresende 2002 gab es 13.125 Bedarfsgemeinschaften von Empfängern und Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, die als Grund der Bedürftigkeit Freiheitsentzug (des Ehepartners) angaben; das entspricht einem Anteil von 0,9% an allen Bedarfsgemeinschaften, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen.

Strafgefangene haben häufig Schwierigkeiten, nach der Entlassung Arbeit zu finden. Bei zahlreichen Gefangenen scheitert ihre Integration in das Arbeitsleben an unzureichenden schulischen oder beruflichen Ausbildungsstandards. Arbeitstherapeutische Beschäftigung, Gelegenheit zur Berufsausbildung oder zur beruflichen Weiterbildung können während der Haft bereits helfen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Dabei steht die berufliche Eingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zur sozialen Stabilisierung des Haftentlassenen im Vordergrund.

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Die Unterzeichner bitten mit dieser Petition um die Einbeziehung der im Folgenden dargestellten Änderungen des SGB II, SGB III bzw. SGB XII in den

Geszentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Anlass für die Vorschläge ist die Tatsache, dass sich das Berufsbildungsförderungsrecht ganz überwiegend an den normalen Bildungsverläufen orientiert. Daraus ergeben sich Regelungslücken für Leistungsberechtigte, die nach einer längeren Phase einer beruflich wenig erfolgreichen Entwicklung, Wohnungslosigkeit, Straffälligkeit oder wegen vergleichbarer anderer Probleme in ihrer Lebensgeschichte einer besonders intensiven Hilfe bedürfen.

Im Wesentlichen sind die Vorschläge auf die Gruppe der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) ausgerichtet. Doch auch bei behinderten Menschen können sich ähnliche Problemlagen ergeben.

Teil A Begründung

In den einzelnen Vorschriften der Gesetze zur Arbeitsmarkt- und Sozialhilfereform ist nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen, dass die Bekämpfung besonderer sozialer Problemlagen immer auch ein Anliegen der Gesetzgebung zum SGB II und SGB XII war und ist. Bereits in den Gesetzgebungsmaterialien des Entwurfs zum SGB II wird zu § 54 SGB II-E ausgeführt:

„Soweit bestimmte Maßnahmen nicht auf die sofortige Integration in Arbeit abzielen, sondern zunächst helfen sollen, die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfe-

bedürftigen wiederherzustellen, sind hierzu von der Bundesagentur geeignete Indikatoren zu entwickeln. Insbesondere die in § 16 Abs. 2 aufgeführten Leistungen lassen sich über eine Eingliederungsbilanz nicht direkt beurteilen. Hierzu bedarf es insbesondere qualitativer Indikatoren, die Erfolge bei der Eingliederung nicht ausschließlich über das Kriterium des Übergangs vom Leistungsbezug in Arbeit sondern auch in einer Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsbezieher abbilden lassen“ (BT-Drs. 15/1516 S. 65).

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit daran scheitern kann, oder doch erheblich erschwert ist, wenn während einer Maßnahme der notwendige Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann. Einzelne Regelungen des Sozialrechts führen aber zu einem solchen Ergebnis.

Die Personen, die Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, sind im Hinblick auf die Art der Förderung der beruflichen Bildung sowie nach Alter und Geschlecht unterschiedlich zu betrachten. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass diese Personen über 20 Jahre alt sind und nicht über einen Berufsabschluss, häufig sogar nicht einmal über einen Hauptschulabschluss verfügen. Aber auch Personen, die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beanspruchen können, befinden sich in einer ähnlichen Lage.

Meistens haben die betroffenen Personen ungünstige Sozialisationsbedingungen, die die Problematiken verursachen. Typisch ist eine Problemkumulation, der die Personen alleine nicht gewachsen sind, da sie kein unterstützendes Umfeld haben. Die Probleme können sich in Wohnungslosigkeit, massiven Schwierigkeiten mit der Alltagsorganisation, gesundheitlichen Problemen, sozialer Isolation, Defiziten und Schwierigkeiten im Sozialverhalten, Straffälligkeit, Prostitution, geringem Selbstwertgefühl, wenig Frustrationstoleranz, Suchtgefährdung, geringer oder keiner Berufserfahrung und Problemen mit dem eigenverantwortlichen Umgang mit Geld oder Verschuldung äußern.

An sich hält das Sozialrecht die Instrumente dafür bereit, die Lücken in der Erwerbsbiografie von Leistungsberechtigten zu schließen. Im Hinblick auf die Besonderheiten des hier angesprochenen Personenkreises sind aber einige differenzierende Regelungen erforderlich, die wohl hauptsächlich angesichts der geringen Zahl der Berechtigten bisher nicht getroffen worden sind. Auch die §§ 60 – 62 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur

Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente schlagen solche Regelungen nicht vor.

Die typische Situation dieses Personenkreises besteht darin, dass sie nach einer längeren Phase der Strafhaft oder der Wohnungslosigkeit in ein Betreuungsprogramm übernommen werden. Zu dieser Zeit kommen die Leistungsberechtigten noch nicht für eine berufliche Förderung in Betracht, weil sie erst an elementare Formen der Alltagsbewältigung herangeführt werden müssen.

In dieser Phase werden in aller Regel neben den Leistungen nach § 67 SGB XII Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht, die je nach Fallgestaltung ihre Rechtsgrundlage in den §§ 19ff. SGB II, § 27a oder 27b SGB XII finden.

Sobald diese Betreuung zu einem gewissen Erfolg geführt hat, wird eine berufliche Eingliederung angestrebt. In dieser Situation ergibt sich nun die widersprüchliche Konsequenz, dass die rechtlichen Schwierigkeiten umso größer werden, je anspruchsvoller das gesteckte Berufsziel ist oder je früher im Lebensalter der Berechtigten es angestrebt wird.

Konkret betrachtet führen die Regelungen im geltenden Recht häufig dazu, dass während der beruflichen Eingliederung Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, die unterhalb der Schwelle des notwendigen Lebensunterhalts liegen. Es gibt Fälle, in denen keine Leistungen erbracht werden.

Im Wesentlichen folgt das aus dem Grundsatz des Berufsbildungsrechts, dass derjenige keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erhält, der dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung hat (§§ 7 Abs. 5 SGB II, 22 SGB XII). Es genügt also, wenn die Ausbildung als solche förderungsfähig ist. Nur in Härtefällen können Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Dieser Grundsatz dürfte sozialpolitisch wohl nicht zu Disposition stehen und soll auch mit dieser Petition nicht in Frage gestellt werden. Es geht lediglich darum, ihn in bestimmten Fällen einzuschränken, in denen er zu Konsequenzen führt, die mit dem Anliegen einer möglichst breiten beruflichen Bildung aller Bevölkerungskreise nicht vereinbar sind.

Widersprüchlich und ein Hindernis für die effektive Bildungsförderung sind folgende Regelungen:

1. Wirtschaftlicher Vorteil eines Bildungsverzichts

Werden Personen, die Leistungen nach § 67 SGB XII beziehen, beruflich eingegliedert, und verzichten sie auf jede Bildungsmaßnahme, so erhalten sie weiterhin Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19ff. SGB II. In diesem Zusammenhang führen die Regelungen der §§ 11a Abs. 2 und 3 SGB II dazu, dass die Leistungsberechtigten über ein Einkommen verfügen, das je nach dem Arbeitsentgelt etwa bei 160 – 280 € über dem notwendigen Lebensunterhalt liegt. Entscheiden sie sich zu einer beruflichen Bildungsmaßnahme, so sinken die Leistungen häufig unter die Grenze des notwendigen Lebensunterhalts.

2. Wirtschaftlicher Nachteil einer frühzeitigen Bildungsmaßnahme

An sich können im Rahmen des § 77 SGB III ein Hauptschulabschluss und ein bislang fehlender Berufsabschluss angestrebt werden (§ 77 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB III, § 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III-E). Diese Leistungen werden rechtlich als berufliche Weiterbildung qualifiziert, obwohl sie in der Sache Erstausbildungen sind.

Personen, die an solchen Maßnahmen teilnehmen, seien es auch solche der elementaren beruflichen Bildung, sind nicht von den Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19ff. SGB II ausgeschlossen. Insoweit regelt § 7 Abs. 5 SGB II lediglich einen Ausschluss von den Leistungen, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht. Die Weiterbildung im Sinne des § 77 SGB III ist dazu nicht zu rechnen, und zwar auch dann nicht, wenn sie erstmalig zu einem Berufsabschluss führt (BSG, U. v. 19. 8. 2010 – B 14 AS 24/09 R; LSG Sachsen-Anhalt, B. v. 10. 5. 2006 – L 2 B 32/06 AS ER).

Dieser Grundsatz, nach dem also der notwendige Lebensunterhalt unangetastet bleibt, gilt allerdings nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III nur, wenn eine berufliche Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme „aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“.

Bei jüngeren, häufig unter 25jährigen Leistungsberechtigten, wird in der Praxis zumeist von der Zumutbarkeit einer Ausbildung ausgegangen. Die Gesetzesbegründung kennt für die

Anwendung des § 77 SGB III zwar keine Altersgrenze. Sie schließt sich aber auch nicht aus (BT-Drs. 14/45 S. 19). In der Literatur wird teils auf das Alter, teils aber auch auf die „Persönlichkeitsstruktur“ des Leistungsberechtigten abgestellt (Niesel/Brand, SGB III § 77 § 77 Rz. 23; Gagel-Niewald, SGB III § 77 Rz. 83)

Die an sich praktikable Orientierung an einer Altersgrenze bei der Auslegung des § 77 SGB III führt bei den jüngeren Leistungsberechtigten zur Anwendung des § 64 SGB III. Damit werden Leistungen der Ausbildungsförderung erbracht, und zwar entweder, weil der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III) oder weil er aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB III). Auf diese Leistungen wird Einkommen des Auszubildenden aber auch seiner Eltern angerechnet. Die Beträge nach § 65 SGB III, 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BaföG sind also Höchstbeträge.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 64 Abs. 1 SGB III werden bei Personen, die Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, immer erfüllt sein. Damit erhalten sie Leistungen nach § 65 SGB III. Diese sind gemessen an den Leistungen zum Lebensunterhalt, die bis zu Beginn der Bildungsmaßnahme bezogen wurden, nicht bedarfsdeckend. Zugleich greift die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II ein. D. h. ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt werden nicht erbracht. Dieses Ergebnis folgt aus der Tatsache, dass der Rückausschluss des § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II nicht eingreift, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 64 Abs. 1 SGB III besteht.

Die Leistungen nach §§ 64 Abs. 1 i.V.m. § 65 SGB III und § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BaföG (§§ 60, 61 Abs. 1 SGB III-E) belaufen sich derzeit auf insgesamt höchstens 572 €. Sie setzen sich aus dem Bedarf von 348 € und den Kostender Unterkunft von 224 € zusammen. Eine damit in vielen Fällen verbundene Absenkung der Leistungen unter die Schwelle des notwendigen Lebensunterhalts tritt häufig im Zusammenhang mit hohen Unterkunfts-kosten ein. Diese entstehen nicht nur in Hochpreisgebieten, sondern idR auch bei einer Betreuung in Einrichtungen (§§ 27b, 42 Nr. 4 SGB XII), also bei Personen, die in hohem Maße der zusätzlichen Hilfe nach § 67 SGB XII bedürfen.

In diesen Fällen ist eine Übernahme der ungedeckten Unterkunfts-kosten nicht möglich, da § 27 Abs. 3 SGB II nur auf § 13 Abs. 2 Nr. 1 BaföG und nicht auf die Nr. 2 dieser Vorschrift

verweist. Dies erklärt sich daraus, dass in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG bereits von Unterkunftskosten ausgegangen wird, die auf 224 € erhöht sind. Dies mag bei Studierenden hingenommen werden. Dennoch ist der Betrag gemessen an den Maßstäben der Warmmiete nach § 22 SGB II im Allgemeinen nicht bedarfsdeckend.

Die damit häufig unter den notwendigen Lebensunterhalt abgesenkten Leistungen motivieren die nach § 67 SGB XII Leistungsberechtigten nicht zur frühzeitigen Aufnahme einer Ausbildung. Mit einem zeitlichen Hinausschieben der Maßnahme in ein höheres Lebensalter lässt sich nämlich die Anwendung des § 77 SGB III erreichen. Damit wäre der notwendige Lebensunterhalt gesichert.

3. Wirtschaftlicher Nachteil einer anspruchsvolleren Bildungsmaßnahme

Bei einer höheren Motivation kann für Personen, die Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, häufig eine berufliche Eingliederung über den Besuch einer Berufsfachschule (z. B. für Altenpflege) angestrebt werden. In diesem Falle, in dem der Besuch der Berufsfachschule eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, werden Leistungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG erbracht. Die Leistungen werden, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG auf derzeit insgesamt 465 € erhöht.

Beim geringen Schüler-BAföG ist zwar allgemein die Anwendung des § 7 Abs. 5 SGB II durch § 7 Abs. 6 SGB II ausgeschlossen. Das bedeutet gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II, dass in diesen Fällen ergänzend Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19ff. SGB II erbracht werden.

Dieser Rückausschluss greift nun aber gerade nicht ein, wenn die Auszubildenden nicht bei ihren Eltern leben. Das ist bei den nach § 67 SGB XII Leistungsberechtigten praktisch immer der Fall. In diesem Falle werden nur die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhöhten Leistungen erbracht, weil der Rückausschluss des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II hier nach seinem klaren Wortlaut nicht eingreift. Verwiesen wird nur auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (BSG, U. v. 21. 12. 2009 – B 14 AS 61/08 R). Der Gesamtbetrag der Leistungen von 465 € ist gemessen an den Maßstäben der §§ 19ff. SGB II nicht bedarfsdeckend (§ 62 Abs. 2 SGB III-E).

4. Tendenziell bestehender Nachteil bei Frauen

Im Vergleich mit § 77 SGB III, bei dessen Anwendung Leistungen nach den §§ 19ff. SGB II nicht ausgeschlossen sind, ergibt sich bei Anwendung des § 12 BAföG noch ein spezifischer Nachteil. Die Vorschrift des § 77 SGB III ist auf praktisch jede berufliche Fördermaßnahme im außerschulischen Bereich anwendbar. Realisierbare Bildungsangebote an Berufsfachschulen, werden häufig in klassischen Frauenberufen (Altenpflege, Hauswirtschaft, Heilerziehungspflege) angenommen. In dem Umfang, in dem in der Praxis dieser Zustand noch gegeben ist, sind Frauen benachteiligt, sofern sie gleichwertige Bildungsangebote nicht nach § 77 SGB II, sondern im Rahmen einer schulischen Bildung unter Anwendung des § 12 BAföG in Anspruch nehmen. Anders formuliert: im Bereich der schulischen Bildung gibt es also nicht den leistungsrechtlichen Vorteil, der in § 77 SGB III mit dem Konstrukt der Weiterbildung „zur Erlangen eines Hauptschul- oder Berufsabschlusses“ verbunden ist.

Eine bisher sich noch häufig ergebende Schwierigkeit besteht darin, dass die Eltern bildungswilliger Leistungsberechtigter oft nicht zur Mitwirkung bereit sind und deswegen die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht abschließen geklärt werden können. Insoweit ist es sehr zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf in § 68 SGB III-E nunmehr die Grundlage für eine Vorausleistung in der Berufsausbildungsbeihilfe schafft.

Teil B Vorschläge

Das Ziel während einer Maßnahme der beruflichen Bildung den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern und damit einer Motivierung zur stärkeren Inanspruchnahme von Leistungen zur beruflichen Förderung zu erreichen, könnte auf mehreren Ebenen, die sich auch ergänzen könnten, angestrebt werden. Eine grundlegende Änderung des Ausbildungsförderungsrechts ist damit nicht angestrebt. Es geht vielmehr darum, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der Hilfe nach § 67 SGB XII auch viele Leistungsberechtigte in einem Lebensalter an eine Ausbildung herangeführt werden soll, in dem man typischerweise nach einem Ausbildungsabschluss im Arbeitsleben steht.

1. In § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III wird bei der Entscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung nicht auf das Alter, sondern nur auf die Zumutbarkeit abgestellt. Damit wird der Anwendungsspielraum für die Weiterbildung erweitert. An die Vorschrift könnte folgender klarstellender Satz angefügt werden:

„Eine Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist in der Regel dann unzumutbar, wenn während ihrer Durchführung der notwendige Lebensunterhalt nicht gewährleistet ist.

2. An § 7 Abs. 6 SGB II wird ein Absatz 7 angefügt.

(7) Die Absätze 5 und 6 finden keine Anwendung, wenn bei Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Eingliederung Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches und Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich sind und ohne diese Leistungen der Erfolg einer Maßnahme der beruflichen Bildung oder der Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches gefährdet wären.

3. Die mit der Sozialhilfereform vorgenommene Trennung der Hilfe zum Lebensunterhalt von den ehemaligen Besonderen Lebenslagen sollte beibehalten werden. Sie sollte jedoch eingeschränkt werden, wenn der Erfolg einer Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Buch des SGB XII gefährdet wäre, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht gewährleistet ist.

Der Vorschlag könnte seinen systematischen Standort entweder bei § 8 SGB XII als dessen Absatz 2 oder bei § 68 SGB XII als dessen Absatz 2 finden. Die erstere Lösung wäre die konsequentere, weil sie sich auf alle Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII erstrecken würde. Die zweite Lösung wäre auf eine Hilfeart beschränkt. Eine weitergehende Regelung würde letztlich neben den Hilfen nach § 67 SGB XII nur solche der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen einbeziehen, da in den anderen Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII Maßnahmen der beruflichen Förderung nicht vorkommen.

a) An § 8 SGB XII wird ein Absatz 2 angefügt. § 8 Nr. 1 – 7 SGB XII wird Absatz 1.

(2) Sind im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Buch auch Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich, so erbringt er zuständige Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel dieses Buches, wenn von anderen Trägern solche Leistungen nicht oder nur in geringerem Umfang erbracht werden, als dies nach dem Dritten und Vierten

Kapitel dieses Buches geboten und deswegen der Erfolg der Hilfe gefährdet ist.
§ 104 SGB X bleibt unberührt.

b) § 68 SGB XII wird ein Absatz 2 eingefügt. Absatz 2 und Absatz 3 werden
Absatz 3 und 4

(2) Sind im Zusammenhang mit den Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich, so erbringt der zuständige Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Dritten Kapitel dieses Buches, wenn von anderen Trägern solche Leistungen nicht oder nur in geringerem Umfang erbracht werden, als dies nach dem Dritten Kapitel dieses Buches geboten und deswegen der Erfolg der Hilfe gefährdet ist. § 104 SGB X bleibt unberührt.

Die Stellung der vorgeschlagenen Neuregelung als Absatz 2 der Vorschrift erklärt sich daraus, dass damit klargestellt werden soll, dass die weitgehende Freistellung von Kostenbeiträgen (nunmehr Absatz 3) auf die Leistungen nach § 68 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII bezieht.

4. Relativ kompliziert ist die Rechtslage, wenn nach § 67 SGB XII Leistungsberechtigte während einer beruflichen Förderung stationär untergebracht sind. In diesem Falle werden zwar grundsätzlich die Leistungen nach § 67 SGB XII erbracht, ohne dass Kostenbeiträge erhoben werden (§ 68 SGB XII). Diese Privilegierung gilt aber nicht für die begleitenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII.

Da im Rahmen der stationären Versorgung von den Einrichtungen auch die Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, berücksichtigen die Träger der Sozialhilfe dies in der Weise, dass sie bei den Entgelten an die Leistungserbringer (§§ 75ff. SGB XII) die Kosten für den Lebensunterhalt, den die Leistungsberechtigten selbst aufbringen müssen, von den Vergütungen an die Einrichtungsträger absetzen. Insoweit orientieren sie sich an § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Danach entspricht der notwendige Lebensunterhalt dem Umfang nach den Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII. Das bedeutet, dass die maßgebende Regelbedarfsstufe, die auf Grund landesrechtlicher Regelung (§§ 28a, 29 SGB XII) unterschiedlich hoch sein kann, in die Rechnung eingestellt wird (§ 42 Nr. 1 SGB XII).

Hinzu kommt ein regional unterschiedlich hoher Durchschnittswert für die Unterkunftskosten (§ 42 Nr. 4 SGB XII).

Diese Berechnungsweise beruht darauf, dass in den Leistungsentgelten gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SGB XII eine Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung enthalten ist. Damit sind im Prinzip die Leistungen zum Lebensunterhalt Gegenstand dieser Regelung. Gesetzlich nicht festgelegt und damit nicht zwingend ist allerdings, dass die Praxis zur Bestimmung der Leistungshöhe auf die §§ 27b Abs. 1, 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII Bezug nimmt. Insoweit dürfte es einhellige Meinung in der Literatur sein, dass weder die Leistungen nach den §§ 27b Abs. 1, 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII, noch der weitere Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2 SGB XII mit der leistungserbringerrechtlichen Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung des § 76 Abs. 2 SGB XII kompatibel sind (Grube/Wahrendorf, SGB XII § 35 Rz. 3). Aus dieser Inkompatibilität ist zumindest abzuleiten, dass es nicht durch Rechenoperationen zu einer Unterdeckung kommen darf. Insbesondere trägt die Praxis nicht dem Umstand Rechnung, dass ein Leistungsträger, der gemäß § 22 Abs. 1 SGB XII keine Leistungen erbringt, auch nicht deren (fiktive) Höhe nach Vorschriften ermitteln darf, deren Anwendung in dem konkreten Fall ausgeschlossen ist. Das ist hier also § 27b SGB XII. Es bestünde also ein Spielraum, den Begriff der Grundpauschale flexibler auszulegen. Konkret hätte das zur Folge, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr in die stationäre Versorgung einbringen kann und muss, als ihm unter Berücksichtigung seines persönlichen Bedarfs (§ 27b Abs. 2 SGB XII) zur Verfügung steht. Eine solche Auslegung hat in der Praxis bisher keine Anhänger gefunden.

Unabhängig von den Erwägungen zur Grundpauschale sind Auszubildende jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Wird dessen Höhe nach § 27b Abs. 1 SGB XII ermittelt und als Grundpauschale in den Entgeltvereinbarungen abgesetzt, so erhält die Leistungsnorm des § 27b SGB XII im Ergebnis die Funktion einer Regelung über einen Kostenbeitrag. Wendet man diese Vorschriften in der Praxis an, so muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass dem stationär Betreuten ein Betrag in Höhe des Barbetrags und der Kosten für die Kleidung verbleibt. Dies folgt aus § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII und auch aus dem Rechtsgedanken des § 92a Abs. 2 SGB XII.

Es ist ein Anliegen der Petition, aus diesem Dilemma nicht exakt aufeinander abgestimmter gesetzlicher Vorschriften in der Weise einen Ausweg zu finden, dass jedenfalls dann, wenn im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auch eine Ausbildung durchgeführt wird, von dem für die Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt zuständigen Träger auch Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden, wenn andernfalls der Erfolg der Hilfe nach § 67 SGB XII oder die Ausbildung gefährdet wären. Insoweit müssten die Vorschriften des SGB XII nach dem Vorbild der vorgeschlagenen Änderungen des SGB II angepasst werden. Die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Gesetze, also die Ausrichtung des SGB II auf den Arbeitsmarkt, geben in diesem Zusammenhang keinen Ausschlag. Der hier interessierende Personenkreis ist ja nicht wegen fehlender Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB II), sondern nur wegen der stationären Unterbringung (§ 7 Abs. 4 SGB II) von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen. Treten an ihre Stelle die Vorschriften des Sozialhilferechts, so sind Auslegungs- und Ermessensspielräume im Sinne einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu nutzen. Insoweit haben die §§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II die gleiche Zielsetzung.

Nach der jetzigen Praxis liegt der Kostenanteil, den die nach § 67 SGB XII stationär betreuten Person aus ihrem Einkommen für ihren Lebensunterhalt in der stationären Betreuung aufbringen müssen, bei 650 – 700 €. In dieser Höhe werden aber Leistungen der Ausbildungsförderung nicht erbracht. Auch die Ausbildungsvergütungen erreichen zumeist diese Höhe nicht. Das bedeutet im Ergebnis, dass von den Auszubildenden nur in günstig gelagerten Fällen dieser Eigenanteil aufgebracht werden kann. Praktisch nie verbleibt ihnen von ihrer Ausbildungsvergütung ein Betrag, der dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung entspricht (§ 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Dass in dieser Situation die Durchführung einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung gefährdet ist, dürfte außer Frage stehen.

Schon nach geltendem Recht muss dieses Ergebnis nicht hingenommen werden. Zwar sind dem Grunde nach förderungsfähige Auszubildende unter den Voraussetzungen des § 22 Abs.1 SGB XII von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Jedoch können im Härtefall Leistungen als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Zur Härteklausele des § 27 Abs. 4 SGB II (§ 7 Abs. 5 HS 2 SGB II a. F.) hat das Bundessozialgericht in Abweichung von der engeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass ein besonderer Härtefall auch anzunehmen ist „wenn in einer Ausbildungssituation Hilfebedarf (Bedarf an Hilfe zur Sicherung des

Lebensunterhalts) entstanden ist, der nicht durch BAföG oder Ausbildungshilfe gedeckt werden kann und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, die vor dem Abschluss stehende Ausbildung werde nicht beendet und damit drohe das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit, verbunden mit weiter bestehender Hilfebedürftigkeit“ (BSG, U. v. 6. 9. 2007 AZ B 14/7b AS 36/06 R – BSGE 99 S. 67).

Im Falle eines Leistungsbezugs nach den §§ 7 Abs. 4 SGB II, 27b SGB XII wird man keine anderen Erwägungen anstellen dürfen. Damit können die Träger der Sozialhilfe in solchen Härtefällen Leistungen zum Lebensunterhalt erbringen. Deren Höhe ist so zu bestimmen, dass den stationär Untergebrachten nach dem Einsatz ihrer Ausbildungsvergütung oder –förderung Mittel zur Verfügung stehen, die dem Umfange nach § 27b Abs. 2 SGB XII entsprechen. Bei ihren Ermessenserwägungen müssen sich die Leistungsträger von § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB XII leiten lassen. Also ist das Ziel anstreben, dass die Leistungsberechtigten möglichst unabhängig von der Sozialhilfe leben können. Angesichts des Personenkreises, der hier betroffen ist, können die Ermessenserwägungen auch nur dazu führen, dass die Leistungen als Beihilfe und nicht als Darlehen gewährt werden.

Um alle Zweifel auszuschließen, sollte an § 22 Abs. 2 SGB XII eine Nr. 4 angefügt werden:

4. auf Auszubildende, bei denen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Eingliederung Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches und Leistungen zum Lebensunterhalt erforderlich sind und ohne diese Leistungen der Erfolg einer Maßnahme der beruflichen Bildung oder der Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches gefährdet wären.

Erstellt von Prof. Dr. Peter Mrozynski am 28.06.2011

Für das Evangelische Hilfswerk München

Name	Funktion	Unterschrift
Bürk, Gordon	Geschäftsführer	
Frey, Renate	Bereichsleiterin Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe Frauen	
Thoma, Barbara	Einrichtungsleiterin, Evangelischer Beratungsdienst für Frauen – Stationäres Wohnen –	
Laure, Ronald	Einrichtungsleiter, Bodelschwinghaus	
Schmidt, Monika	Stellvertr. Einrichtungsleiterin, Evangelischer Beratungsdienst für Frauen – Stationäres Wohnen –	
Watschöder, Stephanie	Stellvertr. Einrichtungsleiterin, Bodelschwinghaus	

Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH
 Magdalenenstraße 7
 80638 München

Tel. 089 / 15913590
 Fax 089 / 15913599

www.hilfswerk-muenchen.de

Ich unterstütze die Petition des Evangelischen Hilfswerks München vom 28.06.2011

Verband / Träger _____

Name _____

Funktion _____

Unterschrift _____